

## Veröffentlichungsblatt

## der

## Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

## Ausgabe 1 – 10. Dezember 2013

### Inhaltsübersicht:

Seite 2	1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master
	of Arts Administrative Sciences der Deutschen Hochschule für
	Verwaltungswissenschaften vom 8. Juli 2013
Seite 4	1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master
	of Arts Öffentliche Wirtschaft der Deutschen Hochschule für
	Verwaltungswissenschaften Speyer vom 8. Juli 2013
Seite 6	1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master
	of Public Administration Wissenschaftsmanagement der Deutschen Hochschule für
	Verwaltungswissenschaften Speyer vom 8. Juli 2013

# 1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Arts Administrative Sciences der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

### vom 8. Juli 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 2 und § 57 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 2 Nr. 4 des Landesgesetzes über die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (Verwaltungshochschulgesetz – DHVG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 502), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBI. 455), hat der Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat am 28. Januar 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Arts Administrative Sciences der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (MasterO M.A. Administrative Sciences) beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 8. Juli 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Art. 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Arts Administrative Sciences der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (MasterO M.A. Administrative Sciences) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift zur Prüfungsordnung wird das Wort "Hochschule" durch das Wort "Universität" ersetzt.
- 2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte "DHV Speyer (Hochschule)" durch die Worte "Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Universität Speyer)" ersetzt.
- 3. In den §§ 1 Abs. 5, 4 Abs. 5, 19 Abs. 3 Satz 1 und Satz 4 wird jeweils das Wort "Hochschule" durch die Wort "Universität Speyer" ersetzt.
- 4. In den §§ 3 Satz 3, 14 Abs. 10 und 19 Abs. 2 und Abs. 4 wird jeweils die Abkürzung "DHV" durch die Worte "Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften" ersetzt.
- 5. § 9 wird neugefasst:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen sind anzuerkennen. Sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Qualifikationen bestehen, besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Beweislast für das Vorliegen wesentlicher Unterschiede trägt die Universität Speyer. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe mitzuteilen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Bei der Anerkennung ist kein schematischer Vergleich hinsichtlich einer Gleichwertigkeit, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung hinsichtlich wesentlicher Unterschiede vorzunehmen. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Das Verfahren regelt der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen

im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten."

6. In § 19 Abs. 4 wird das Wort "Hochschule" durch das Wort "Universität" ersetzt.

Art. 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, den 8. Juli 2013

Der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
Universitätsprofessor Dr. Joachim Wieland

# 1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Arts Öffentliche Wirtschaft der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

### vom 8. Juli 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 2 und § 57 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 2 Nr. 4 des Landesgesetzes über die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (Verwaltungshochschulgesetz – DHVG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 502), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBI. 455), hat der Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat am 28. Januar 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Arts Administrative Sciences der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (MasterO M.A. Administrative Sciences) beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 8. Juli 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Art. 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Arts Öffentliche Wirtschaft der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (MasterO M.A. Öffentliche Wirtschaft) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift wird das Wort "Hochschule" durch das Wort "Universität" ersetzt.
- 2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte "DHV Speyer (Hochschule)" durch die Worte "Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Universität Speyer)" ersetzt.
- 3. In §§ 1 Abs. 4, 4 Abs. 5, 19 Abs. 3 wird jeweils das Wort "Hochschule" durch die Worte "Universität Speyer" ersetzt.
- 4. In §§ 3, 9 Abs. 2, 14 Abs. 10, 19 Abs. 2 und Abs 4 wird jeweils die Abkürzung "DHV" durch das Wort "Universität" ersetzt.
- 5. § 9 wird neugefasst:
- d) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen sind anzuerkennen. Sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Qualifikationen bestehen, besteht

ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Beweislast für das Vorliegen wesentlicher Unterschiede trägt die Universität Speyer. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe mitzuteilen."

- e) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Bei der Anerkennung ist kein schematischer Vergleich hinsichtlich einer Gleichwertigkeit, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung hinsichtlich wesentlicher Unterschiede vorzunehmen. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Das Verfahren regelt der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge."
- f) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- "(3) Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten."
- 6. In § 19 Abs. 4 wird das Wort "Hochschule" durch das Wort "Universität" ersetzt.

### Art. 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, den 8. Juli 2013

Der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
Universitätsprofessor Dr. Joachim Wieland

## 1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Public Administration Wissenschaftsmanagement der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

#### Vom 8. Juli 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 2 und § 57 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 2 Nr. 4 des Landesgesetzes über die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (Verwaltungshochschulgesetz – DHVG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 502), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBI. 455), hat der Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat am 28. Januar 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Public Administration Wissenschaftsmanagement der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (MasterO M.P.A.) beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 8. Juli 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Art. 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Public Administration Wissenschaftsmanagement der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (MasterO M.P.A.) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift zur Prüfungsordnung wird das Wort "Hochschule" durch das Wort "Universität" ersetzt.
- 2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte "DHV Speyer (Hochschule)" durch die Worte "Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Universität Speyer)" ersetzt.
- 3. In den §§ 1 Abs. 2 und Abs. 4, 4 Abs. 3 und Abs. 4, 18 Abs. 3 Satz 1 und Satz 4 und Abs. 4 wird jeweils das Wort "Hochschule" durch die Worte "Universität Speyer" ersetzt.
- 4. § 8 wird neugefasst:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen sind anzuerkennen. Sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Qualifikationen bestehen, besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Beweislast für das Vorliegen wesentlicher Unterschiede trägt die Universität Speyer. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe mitzuteilen."
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Bei der Anerkennung ist kein schematischer Vergleich hinsichtlich einer Gleichwertigkeit, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung hinsichtlich wesentlicher Unterschiede vorzunehmen. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Das Verfahren regelt der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten."
- 5. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:
  - "§ 8a Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Masterarbeit
  - (1) Der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge bestellt die Prüfenden, die Beisitzenden sowie die Betreuenden der Masterarbeit. Er benennt bei Kollegialprüfungen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
  - (2) Prüfende und Betreuerin oder Betreuer der Masterarbeit können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Habilitierte und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne von § 50 Abs. 2 a DHVG sein. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 DHVG, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen können zu Prüfenden und Betreuerinnen oder Betreuern der Masterarbeit bestellt werden, wenn sie mit der selbständigen Lehre im Masterstudiengang Master of Public Administration Wissenschaftsmanagement betraut sind. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben.
  - (3) Die Hörerinnen und Hörer können die Betreuerin oder den Betreuer für die Masterarbeit vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

- (4) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzende)."
- 6. In den §§ 13 Abs. 9, 18 Abs. 2 und Abs. 4 wird jeweils die Abkürzung "DHV" durch die Worte "Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften" ersetzt.
- 7. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Art. 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, den 8. Juli 2013

Der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
Universitätsprofessor Dr. Joachim Wieland

### Impressum:

Herausgeber:

Der Rektor der Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer,

Univ.-Prof. Dr. Joachim Wieland

Freiherr-vom-Stein-Straße 2

67346 Speyer

Verantwortlich:

Ass. iur. Lena Metz, Mag. rer. publ. (V.i.S.d.P.)

Referat Recht